



Herrn
Jonas Farwig



HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0
FAX +49 (0)30 18-300-1920

poststelle@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 25.12.2020, hier eingegangen am 28.12.2020

Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-692 IFG

Datum: Berlin, 10.02.2021

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Farwig,

mit E-Mail vom 25.12.2020 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„die Geschwindigkeit bzw. Bandbreite Ihrer Internetleitung“

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht auf Grund § 3 Nummer 1 Buchstabe c) IFG und § 3 Nummer 2 und Nummer 4 IFG nicht.

Der Informationszugang ist gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe c) IFG ausgeschlossen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit. Diese Norm schützt den nichtmilitärischen Sicherheitsbereich. Umfasst ist demnach die Fähigkeit der Bundesrepublik Deutschland, sich nach innen und außen gegen Störungen zur Wehr zu setzen und die





Seite 2 von 3

Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen aufrechtzuerhalten. Informationen zu der Geschwindigkeit bzw. Bandbreite der Internetleitung können für potentielle Angreifer von Bedeutung sein und sind daher zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Ministeriums nicht herauszugeben.

Ebenso liegt ein Ausschluss nach § 3 Nummer 2 IFG vor. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Zur öffentlichen Sicherheit gehört auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Wie oben bereits gezeigt, besteht bei Gewährung des Informationszugangs eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen.

Des Weiteren wird der Informationszugang durch § 3 Nummer 4 IFG gesperrt. Die Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht würde nicht mehr gewährleistet. Die Geschwindigkeit der Internetleitung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ist als Verschlusssache eingestuft. Demnach steht einer Zugänglichmachung dieser Informationen der Ausschlussgrund nach § 3 Nummer 4 Alternative 1 IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Die jeweiligen Informationen sind gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) als Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestuft, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Dies beruht auf der Beurteilung, dass es sich bei den Anbindungsgeschwindigkeiten und/oder verfügbaren Bandbreiten des BMVI um Informationen handelt, die strategischen Charakter besitzen. Diese Einstufungsgründe liegen inhaltlich weiterhin vor; dies habe ich bei der Bescheidung Ihres Antrags nochmals geprüft.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

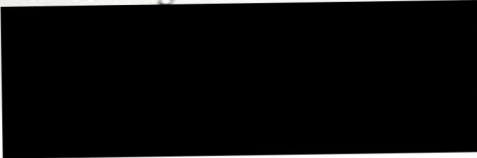
3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.



Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.